

Beschäftigungsdienststelle

Ort, Datum

Aktenzeichen

Telefon, Nebenstelle

Landesamt für Finanzen
Dienststelle
Bezügestelle
Arbeitsgruppe
Postfach

Gz:
Geschäftszeichen bitte angeben!

Mitteilung zur Zahlung von Hochschulleistungsbezügen und von Zulagen nach Art. 57 BayBesG

I Anweisung

Name, Vorname		ggf. Geburtsname	
Festsetzungsbescheid vom		Aktenzeichen	
Beginn der Zahlung		<input type="checkbox"/> Befristet bis	
		<input type="checkbox"/> unbefristet	
		<input type="checkbox"/> Einmalzahlung	
Betrag		Vorschlagslohnart PSV (optional)	
Teilnahme an Bezügeerhöhungen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

Abweichende Kostenverteilung

Kostenstelle	Kapitel	Titel	Prüfziffer	AOST.-Nummer
AOST.-Zusatz	UT-BUSt.	Drittmittelerkennung	Fächerschlüssel	Kostenträger

Art der Zahlung

- Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge (Art. 70 BayBesG i.V.m. § 3 BayHLeistBV)
- Besondere Leistungsbezüge (Art. 71 BayBesG i.V.m. § 4 BayHLeistBV)
- Funktions-Leistungsbezüge (Art. 72 BayBesG i.V.m. § 5 BayHLeistBV)
- Nebenamtsvergütung für Professoren (Art. 99 BayBesG i.V.m. § 9 BayHLeistBV)
- Besondere Leistungsbezüge nach Art. 107 Abs. 5 S. 3 BayBesG i.V.m. § 10 Abs. 2 BayHLeistBV
- Zusatzversorgungspflichtige besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV bei Beschäftigten
- Forschungs- und Lehrzulage (Art. 57 Abs. 1 BayBesG)
- Richterzulage (Art. 57 Abs. 2 BayBesG)
- Zulage für Juniorprofessoren (Art. 57 Abs. 3 BayBesG)

Ruhegehaltsfähigkeit und Erklärung nach Art. 13 Abs. 5 S. 3 Halbsatz1 BayBeamVG

- Der Hochschulleistungsbezug ist ruhegehaltstfähig, die Grenze des Art. 13 Abs. 5 S. 1 BayBeamVG wird nicht überschritten.
- Die mit Schreiben vom _____ gewährten Hochschulleistungen wurden bis höchstens _____ % des zuletzt zustehenden Grundgehalts für ruhegehaltstfähig erklärt, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

II Zahlungseinstellung

- Zahlungseinstellung von Hochschulleistungsbezügen
Die mit Schreiben vom _____, Az _____ angewiesenen Hochschulleistungsbezüge sind zum _____ einzustellen.
- Widerrufsbescheid liegt als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ausfüllhinweise zur Mitteilung von Hochschulleistungsbezügen und von Zulagen nach Art. 57 BayBesG:

Für die Anweisung ist es erforderlich, dass alle Felder im Abschnitt I mit Ausnahme der Vorschlagslohnart PSV und den Angaben zur abweichenden Kostenverteilung **zwingend** ausgefüllt werden.

Die Vorschlagslohnart PSV kann, muss aber nicht von der Personal verwaltenden Stelle ausgefüllt werden. Wird eine Vorschlagslohnart mitgeteilt, ändert dies nichts an der Prüfpflicht durch den Bezügesachbearbeiter. Die endgültige Lohnart wird ausschließlich nach Prüfung durch den Bezügesachbearbeiter festgelegt und in VIVA eingepflegt.

Eine abweichende Kostenverteilung ist nur dann vorzugeben, wenn die mit diesem Formular mitgeteilten Zahlungen und Zulagen abweichend vom Hauptbezug verbucht werden müssen.

Neben diesem Mitteilungsblatt ist **obligatorisch** der Festsetzungsbescheid der Personal verwaltenden Stelle an die Bezügestelle zu senden. Die Übersendung des Berufungsangebots erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Festsetzung von Hochschulleistungsbezügen.

Falls Hochschulleistungsbezüge an Bezügerhöhungen teilnehmen, wird die Steigerung ausschließlich durch die Bezügestelle errechnet. Als Ausgangsbasis wird der für die erstmalige Festsetzung mitgeteilte Betrag herangezogen. Von den Bezügerhöhungen abweichende Steigerungen sind jeweils zum Änderungszeitpunkt unter Beifügung des Festsetzungsbescheids mit diesem Formblatt mitzuteilen.

Hochschulleistungsbezüge können, auch wenn sie über das aktuelle Beschäftigungsverhältnis hinaus gelten sollen, immer nur bis zum Ende des aktuellen Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses mitgeteilt werden. Bei einer Verlängerung des Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses ist der neue Bezugszeitraum für den Hochschulleistungsbezug erneut mittels dieses Formblatts mitzuteilen.

In den Fällen, in denen die Hochschulleistungsbezüge von der für die Vergabe der Hochschulleistungsbezüge zuständigen Stelle mit einem Anteil von mehr als 22 v.H. des zuletzt zustehenden Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt wurden, ist als Information für die Bezügestelle für die zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende Ermittlung der ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile und die Berechnung des Ruhegehalts anzugeben, inwieweit die gewährten Hochschulleistungsbezüge von der für die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen zuständigen Stelle für **ruhegehaltfähig** erklärt wurden. Verbleibt es bei der Ruhegehaltfähigkeit bis höchstens 22 v.H. des zuletzt zustehenden Ruhegehalts (Art. 13 Abs. 5 Satz 1 BayBeamVG), ist lediglich zu bestätigen, dass der Hochschulleistungsbezug ruhegehaltfähig ist. Diese Angabe wird insbesondere bei Personen mit Dienstvertrag benötigt, um die Zahlung zusatzversorgungsrechtlich richtig behandeln zu können.

Die Zahlungseinstellung von Hochschulleistungsbezügen ist in Abschnitt II dem Landesamt für Finanzen zeitnah mitzuteilen. Ein evtl. hierfür erforderlicher Widerrufsbescheid ist der Mitteilung beizufügen.

Abschnitt II ist ebenfalls bei Änderung auszufüllen, wenn ein bestehender Hochschulleistungsbezug durch einen anderen Hochschulleistungsbezug ersetzt werden soll. In diesem Fall beziehen sich die Angaben im Abschnitt II auf den bisherigen (einzustellenden) Hochschulleistungsbezug. Der Ersatz für den einzustellenden Leistungsbezug kann im gleichen Mitteilungsschreiben im Abschnitt I eingetragen werden.

Übersicht der Lohnarten, die mit diesem Formblatt angewiesen werden können:

Lohnart	Lohnartentext	Teilnahme an Bezügerhöhungen	Befristung	Besonderheit Arbeitnehmerfälle
Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge (Art. 70 BayBesG i.V.m. § 3 BayHLeistBV)				
0H03	Beruf.-Leist.-Bez.(Anp)	ja	unbefristet	Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben.
0H02	Beruf.-Leist.-Bez.(Anp)-zvpfl	ja	unbefristet	Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben.
0H05	Beruf.-Leist.-Bez.(unb)	nein	unbefristet	Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben.
0H04	Beruf.-Leist.-Bez.(unb)-zvpfl	nein	unbefristet	Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben.
0H09	Bleibe-Leist.-Bez.(Anp)	ja	unbefristet	Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben.
0H07	Bleibe-Leist.-Bez.(Anp)-zvpfl	ja	unbefristet	Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben.
0H11	Bleibe-Leist.-Bez.	nein	unbefristet	Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben.
0H08	Bleibe-Leist.-Bez-zvpfl	nein	unbefristet	Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben.
0H00	Beruf.-Leist.-Bez.(befr)	nein	befristet	
0H06	Bleibe-Leist.-Bez.(befr)	nein	befristet	
2H00	Beruf.-Leist.-Bez.	nein	Einmalzahlung	
2H01	Bleibe-Leist.-Bez.	nein	Einmalzahlung	
Besondere Leistungsbezüge (Art. 71 BayBesG i.V.m. § 4 BayHLeistBV)				
0H17	Bes. Leist.-Bez.§4 (Anp)	ja	unbefristet	
0H18	Bes. Leist.-Bez.§4	nein	unbefristet	
0H10	Bes. Leist.-Bez.§4 (Anp-befr)	ja	befristet	
0H12	Bes. Leist.-Bez.§4 (befr)	nein	befristet	
2H03	Bes. Leist.-Bez. sonst	nein	Einmalzahlung	
Funktions-Leistungsbezüge (Art. 72 BayBesG i.V.m. § 5 BayHLeistBV)				
2H04	Funk.-Leist.-Bez.	nein	Einmalzahlung	
0H13	Funk.-Leist.-Bez. (V-rekt/V-präs)	nein	befristet	
0H14	Funk.-Leist.-Bez. (Sonst. Prof.)	nein	befristet	
0H20	Funk.-Leist.-Bez. (Rek/Pr)	ja	befristet	
0H21	Funk.-Leist.-Bez. (Dekan)	nein	befristet	
Besondere Leistungsbezüge nach Art. 107 Abs. 5 S. 3 BayBesG i.V.m. § 10 Abs. 2 BayHLeistBV				
0H24	Bes. Leist.-Bez (C2/Anp)	ja	unbefristet	
0H25	Bes- Leist.-Bez (C2)	nein	unbefristet	
Forschungs- und Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG				Zusatzhinweis
2H05	Forsch.- u. Lehrzul. lfd	nein	befristet	Voraussetzung: Zahlung nur möglich während der Dauer des Drittmittelflusses, Deckung der Zulagenbeträge durch die Drittmittel und mit Einverständnis des Drittmittelgebers. Höchstgrenze: 100 v. H. des Jahresgrundgehalts.
2H06	Forsch.- u. Lehrzul. einm	nein	Einmalzahlung	
Richterzulage nach Art. 57 Abs. 2 BayBesG				
0403	Richterzulage R1	ja	unbefristet	
0404	Richterzulage R2	ja	unbefristet	
Zulage für Juniorprofessoren nach Art. 57 Abs. 3 BayBesG				
0Z03	Bewährungszulage Juniorprof.		unbefristet	Zahlung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit möglich; Höhe: 7,5% aus dem Monatsgrundgehalt